

**Genehmigungsantrag bzw. Anzeige
für den Betrieb einer technischen (nicht-medizinischen) Röntgeneinrichtung
gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 bzw. § 19 Absatz 1 und 2 des
Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)**

Fragen sollten frühzeitig mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg
strahlenschutz@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender (Stempel)

- Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 des StrlSchG**
Eine Anzeige ist erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung
 - über eine Bauartzulassung verfügt oder einen bauartzugelassenen Röntgenstrahler beinhaltet (Basis-, Hochschutzgeräte und Schulröntgeneinrichtungen)¹

ODER

- Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4, 19 Absatz 2 StrlSchG**
Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung:
 - einen nicht bauartzugelassenen Röntgenstrahler beinhaltet
 - oder**
 - außerhalb eines Röntgenraumes betrieben werden soll
 - oder**
 - in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung, betrieben werden soll

¹ Für die Anzeige von Vollschutzgeräten wird ein separates verkürztes Antragsformular angeboten.

1 Angaben zur Einrichtung (Unternehmen/Firma)

1.1 Name und Anschrift

Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung (Straße, PLZ, Ort)

1.2 Rechtsform der Einrichtung

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Aktiengesellschaft (AG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Sonstige:

2 Angaben zum Antragssteller

2.1 Angaben zum Strahlenschutzverantwortlichen bzw. zur Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Bei der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z.B. Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies geschieht z.B. durch das Formular im Anhang.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

2.2 Sofern vorhanden:

Angaben zur Person, die die Aufgabe der/des Strahlenschutzbevollmächtigten wahrnimmt

Ein Strahlenschutzbevollmächtigter ist eine Person, die durch den in Abschnitt 1.2 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigten schriftlich zum Strahlenschutzbevollmächtigten bestellt worden ist und die dessen Aufgaben und Pflichten wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit ein Strahlenschutzbevollmächtigter erforderlich ist, ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium gegebenenfalls abzuklären.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

3 Angaben über die/den Strahlenschutzbeauftragte/n

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung / Anzeige Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Hinweis: Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen.

Strahlenschutzbeauftragter 1

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

Strahlenschutzbeauftragter 2

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

4. Angaben über die sonst tätigen Personen

Hinweis: Nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG bzw. § 19 Absatz 3 Nummer 5 StrlSchG muss gewährleistet sein, dass die beim Betrieb der Röntgeneinrichtung sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

Nr.	Name, Vorname (Titel)	Umfang / Inhalt der arbeitsplatzbezogenen Schulung bzw. Art der Fachkunde sowie Datum der letzten Aktualisierung (TT.MM.JJJJ)
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		

5 Angaben zur Röntgeneinrichtung

Bei mehreren Röntgeneinrichtungen sind die Seiten mit Abschnitt 5 entsprechend oft zu kopieren.

5.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung

5.1.1 Generelle Angaben

Betriebsübliche Bezeichnung/Gerätename	Bezeichnung des Herstellers (Typenbezeichnung)
ggf. Nummer der Bauartzulassung	Hersteller der Röntgeneinrichtung
ggf. Seriennummer	ggf. (interne) Inventarnummer

5.1.2 Betriebsort der Röntgeneinrichtung

Art des Betriebs

ortsfester Betrieb

Adresse	Stockwerk	Raum
---------	-----------	------

mobiler Betrieb außerhalb eines Röntgenraumes auf dem Betriebsgelände
(gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 5 StrlSchG)

ortsveränderlicher Betrieb außerhalb eines Röntgenraumes außerhalb des Betriebsgeländes
(gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 5 StrlSchG)

Lagerort der Röntgeneinrichtung:

5.1.3 Beschreibung der Tätigkeit

5.1.4 Anwendungsbereich/Verwendungszweck

- Grobstruktur – Werkstoffprüfer, mobil oder ortsveränderlich
- Grobstruktur – Werkstoffprüfer, ortsfest
- Grobstruktur Sonstige, mobil oder ortsveränderlich
- Grobstruktur Sonstige, fest installiert z.B. Gepäckdurchleuchtung, Anlage zur Qualitätssicherung
- Feinstruktur, mobil oder ortsveränderlich z.B. handgehaltenes RFA
- Feinstruktur, fest installiert
- Basis-, Hoch-,Vollschutzgeräte und Schulröntgeneinrichtungen
- sonstige Röntgeneinrichtung

5.2 Betriebszeiten der Röntgeneinrichtung

Schichtbetrieb

- Ein-Schicht Zwei-Schicht Drei-Schicht

5.3 Strahlenschutzprüfung eines Sachverständigen

Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen einer Röntgeneinrichtung ist durch einen Sachverständigen eine Strahlenschutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen.

- Prüfung wurde bereits durchgeführt und liegt weniger als fünf Jahre zurück

Datum der Prüfung

Prüfberichtsnummer

- Prüfung wurde noch nicht durchgeführt

Datum der geplanten Prüfung

5.4 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung

Nur erforderlich bei bereits betriebenen Röntgeneinrichtungen.

Wurde die Röntgeneinrichtung bzw. der Betrieb wesentlich geändert?

ja. Beschreibung der wesentlichen Änderung:

nein

6 Bemerkungen

An dieser Stelle besteht die Möglichkeit die zuständige Behörde auf spezifische Sachverhalte hinzuweisen
(z.B. dem geplanten Beginn des Betriebs)

7 Die folgenden Unterlagen sind im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens vorzulegen

- Prüfprotokoll** des Sachverständigen
- Bescheinigung** des Sachverständigen **Hinweis:** nur bei einer Anzeige gemäß § 19 StrlSchG
- Strahlenschutzanweisung** nach § 45 StrlSchV

Hinweis: nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- ggf. **Bauartzulassungsschein** nach § 47 StrlSchG mit der Bestätigung der Qualitätskontrolle nach § 24 StrlSchV (Stückprüfung) **Hinweis:** nur bei einer Anzeige gemäß § 19 StrlSchG
- Pläne, Zeichnungen der **baulichen und technischen Strahlenschutzeinrichtungen** (z. B. Grundrisskizze des Röntgenraums, Lageplan)

Hinweis: insbesondere bei **Neueinrichtungen oder Umbauten**

Sofern der Behörde nicht in aktueller Form vorliegen:

- ggf. Auszug aus dem **Handels- bzw. Partnerschaftsregister**
Hinweis: nur erforderlich bei Änderung der Gesellschaftsform, Neugründung oder Änderungen bei Vertretungsberechtigten
- Mitteilung**, welche Person die **Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen** wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG)
- ggf. Kopie des **Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zum Strahlenschutzbevollmächtigten** nach Abschnitt 2.2 dieses Formulars durch den Vertretungsberechtigten
- Bestellungsschreiben zum Strahlenschutzbeauftragten** gemäß § 70 StrlSchG
- Fachkundebescheinigungen** gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**
- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)
- des Strahlenschutzverantwortlichen bzw. die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt (Vertretungsberechtigter / Strahlenschutzbevollmächtigten)
- des Strahlenschutzbeauftragten

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der **Firmen-Zugehörigkeit im Verwendungszweck** zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Hiermit wird der Betrieb der o.g. Röntgeneinrichtung angezeigt/eine Genehmigung beantragt:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Strahlenschutzverantwortlichen,
des/der Vertretungsberechtigten bzw. des/der
Strahlenschutzbevollmächtigten

Hinweise:

Im Falle einer Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung darf die Röntgeneinrichtung frühestens vier Wochen ab dem Zeitpunkt betrieben werden, ab dem alle Antragsunterlagen dem zuständigen Regierungspräsidium **vollständig** vorliegen oder sobald das zuständige Regierungspräsidium die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt. Liegen nicht alle Antragsunterlagen vollständig vor, kann das zuständige Regierungspräsidium den Betrieb untersagen.

Im Falle eines genehmigungsbedürftigen Betriebs einer Röntgeneinrichtung darf die Röntgeneinrichtung betrieben werden, sobald die schriftliche Genehmigung dem Genehmigungsinhaber vorliegt.

Die Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung ist dem zuständigen Regierungspräsidium gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Erstellung von Genehmigungen und Anzeigebestätigungen nach dem Strahlenschutzgesetz ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung.

Den jeweiligen Gebührenrahmen für Genehmigungen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur „Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen.

Anlage:

Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt

Datenschutz-Hinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite „Datenschutzerklärungen“ unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz> unter: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien.

Anlage
Mitteilung, wer die Aufgaben der/des
Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt
nach § 69 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Hinweis 1: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, wenn es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Firma/Unternehmen (Einrichtung)	Datum
---------------------------------	-------

Hiermit wird festgelegt, dass

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.

Hinweis 2: Hierbei muss es sich um eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person handeln (z.B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG, Komplementär einer KG). Ein Prokurist kann nicht benannt werden, da dieser lediglich über eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt.

Hinweis 3: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG bleibt die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung unberührt. Die Mitteilung einer Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen übernimmt, dient der zuständigen Behörde dazu, dass bei mehreren Vertretungsberechtigten ein Ansprechpartner besteht.

Aus ihrer/seiner Funktion als Person, die die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, scheidet aus

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Hiermit bestätigen wir/bestätige ich, dass die benannte Person dazu ermächtigt ist, strahlenschutzrechtliche Genehmigungsanträge und Anzeigen zu stellen, Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen und sonstige strahlenschutzrechtliche Verwaltungsverfahren zu führen.

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
Besteht eine gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung, unterschreiben alle gemeinsam Vertretungsberechtigten.